

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO §§ 286, 398, 445, 451, 452, 453

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 253/71

Urteil des BAG vom 27. April 1972 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Erkündet am
7. April 1972

H. Kistner,
angestellte
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. April 1972 durch den Vizepräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Gröninger und Hillebrecht sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Zimmermann und Neumann für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 11. Juni 1971 - 4 Sa 469/71 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1. Juli 1969 als Werbeassistent bei der Beklagten, einem Werbeberatungsunternehmen, beschäftigt. Die Parteien hatten die gesetzliche Kündigungsfrist vereinbart.

Am 16. November 1970 fand zwischen dem Kläger und dem Geschäftsführer der Beklagten ein Gespräch statt. Die Parteien streiten darum, ob an diesem Tag der Geschäftsführer dem Kläger zum 31. Dezember 1970 gekündigt hat, wie die Beklagte behauptet. Unstreitig kündigte der Kläger am 25. November 1970 zum 31. März 1971. Da die Beklagte das Arbeitsverhältnis schon zum 31. Dezember 1970 als beendet ansah, hat der Kläger am 9. Dezember 1970 Klage erhoben mit dem Antrag festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis nicht durch eine von der Beklagten zum 31. Dezember 1970 ausgesprochene Kündigung, sondern aufgrund der vom Kläger ausgesprochenen Kündigung zum 31. März 1971 beendet worden ist.

Das Arbeitsgericht hat nach eidlicher Vernehmung des Klägers der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat nach uneidlicher Vernehmung der bei der Beklagten beschäftigten Zeugen M und S die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers vor allem mit Verfahrensrügen.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat, wie die Revision mit Recht rügt, die Vorschrift des § 286 ZPO verletzt. Die Feststellung im angefochtenen Urteil, am 16. November 1970 habe die Beklagte dem Kläger zum 31. Dezember 1970 gekündigt, beruht auf einer unzureichenden Beweismwürdigung. Seiner Pflicht aus § 286 ZPO, den gesamten Inhalt der Verhandlungen und das Ergebnis der Beweisaufnahmen erster und zweiter Instanz zu berücksichtigen, hätte das Landesarbeitsgericht unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles nur dann genügt, wenn es die wiederholte Vernehmung des Klägers als Partei angeordnet, wenigstens aber,

- 3 -



sofern es von einer derartigen Vernehmung absah, in den Urteilsgründen dargelegt hätte, warum es die erneute Vernehmung im Anschluß an die das angefochtene Urteil wesentlich bestimmende Aussage der Zeugin M nicht für erforderlich gehalten hat. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Das Ermessen des Berufungsgerichts, ob eine in der ersten Instanz durchgeführte Zeugen- oder Parteivernehmung - beide stehen im Bereich des § 286 ZPO einander gleich (vgl. § 453 Abs. 1 ZPO) - zu wiederholen ist, kann vom Revisionsgericht darauf überprüft werden, ob dem Berufungsgericht Rechtsfehler unterlaufen sind (Wieczorek, ZPO/Großkomm. 7, § 398 Anm. A). Als Rechtsfehler ist es insbesondere anzusehen, wenn das Berufungsgericht die erneute Vernehmung in einem Fall unterlassen hat, in dem sie diese hätte anordnen müssen (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 398 Anm. 2 I A zu a bis d).

2. Es ist anerkannt, daß das Berufungsgericht die persönliche Glaubwürdigkeit eines Zeugen nicht anders als das Gericht erster Instanz beurteilen darf, wenn es den Zeugen nicht selbst gesehen und gehört hat (BAG AP Nr. 1 zu § 286 ZPO; AP Nr. 31 zu § 63 HGB zu I 27). Dieser Grundsatz gilt auch für die hier vom Arbeitsgericht gemäß § 445 ZPO durchgeführte Parteivernehmung des Klägers. Das folgt aus § 451 ZPO, der die Vorschriften über die Zeugenvernehmung, insbesondere den § 398 ZPO über die wiederholte Vernehmung, auf die Parteivernehmung für entsprechend anwendbar erklärt.

Daß das Arbeitsgericht den Kläger als glaubwürdig angesehen hat, ergibt sich schon daraus, daß es allein aufgrund seiner Aussage zu dem Ergebnis gekommen ist, die Beklagte habe ihre Behauptung, daß sie am 16. November 1970 dem Kläger gekündigt habe, nicht bewiesen. Überdies hat das Arbeitsgericht den Kläger beeidigt. Die Beeidigung einer Parteiaussage kann das Gericht gemäß § 452 ZPO aber nur



anordnen, um sich von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Tatsache zu überzeugen. Hält das Gericht die Aussage für unglaubwürdig, dann muß die Beeidigung unterbleiben (Baumbach-Lauterbach, aaO, § 452 Anm. 1 B).

Das Landesarbeitsgericht hat die Glaubwürdigkeit des Klägers anders beurteilt als das Arbeitsgericht. Es hält die Bekundungen des Klägers für unwahr (S. 9 und 15 des LAG-Urteils). Zu diesem Ergebnis ist es aufgrund der Aussagen der von ihm vernommenen Zeugen M und S gelangt. Diese haben jedoch über den vom Kläger geschilderten Vorgang nichts bekundet, weil sie bei der Unterredung am 16. November 1970 nicht zugegen waren. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht seine Feststellung, die Beklagte habe dem Kläger am 16. November 1970 gekündigt, lediglich aufgrund von Indiztatsachen getroffen.

Dieses Beweisergebnis hätte das Landesarbeitsgericht allenfalls dann berechtigt, von einer erneuten Vernehmung des Klägers abzusehen, wenn sämtliche von ihm verwerteten Indiztatsachen zwingend für eine am 16. November 1970 erklärte Kündigung sprechen würden. Das ist aber nicht der Fall. Jene Tatsachen passen auch dann in einen sinnvollen Geschehensablauf, wenn gemäß dem Vortrag des Klägers angenommen wird, daß die Parteien am 16. November 1970 eine Beendigung ihrer Rechtsbeziehung für die Zukunft ins Auge gefaßt, aber noch keine rechtserheblichen Erklärungen abgegeben haben oder aber, wie das Arbeitsgericht als möglich angenommen hat, der Geschäftsführer der Beklagten bei der Unterredung sich so unklar ausgedrückt hat, daß der Kläger dessen Erklärung nicht als Kündigung verstehen konnte.

3. Die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts ist auch deshalb im Sinne des § 286 ZPO unvollständig, weil es der Beeidigung des Klägers in erster Instanz kein Gewicht beigelegt hat. Nach § 453 Abs. 2 ZPO hätte der Kläger die Aussage und auch den Eid verweigern können. Beides hat er nicht getan. Dies nötigte das Landesarbeitsgericht, dem nur Indiztatsachen zur Vergügung standen, den Kläger zum Ergebnis der



zweitinstanzlichen Beweisaufnahme zu vernehmen, um seine beeidigte Aussage zu entkräften und als unwahr hinzustellen. Indem es ohne greifbaren Anhalt für die Unglaubwürdigkeit des Klägers dessen beeidigter Aussage den Beweiswert abgesprochen hat, hat es die Grenzen seines Ermessens, das ihm bei der Entscheidung über eine erneute Vernehmung grundsätzlich zusteht, überschritten.

4. Unabhängig hiervon fehlt im angefochtenen Urteil jede Begründung, weshalb der Kläger nicht erneut gehört worden ist. Um die revisionsrechtliche Nachprüfung zu ermöglichen, hat das Berufungsgericht die Grundlagen offenzulegen, aus denen es sich seine Erkenntnis gebildet hat (Thomas-Putzo, ZPO, 4. Aufl., § 286 Anm. 2 b). Das gilt gerade in einem Fall der vorliegenden Art, in dem das Berufungsgericht einer erheblichen Aussage den Beweiswert abgesprochen hat. Hier müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, daß das Berufungsgericht alle verfahrensrechtlich gebotenen Möglichkeiten der Wahrheitserforschung in Betracht gezogen hat (vgl. BGHZ 43, 368 [371]). Das Landesarbeitsgericht hätte also wenigstens darlegen müssen, aus welchen Gründen es von einer erneuten Vernehmung des Klägers (Gegenüberstellung mit der Zeugin Mayer) abgesehen hat. Auch darin liegt eine revisionsrechtlich erhebliche Verletzung des Verfahrensrechts.

5. Demnach kann die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, daß die Beklagte dem Kläger am 16. November 1970 gekündigt habe, die Abweisung der Klage nicht tragen. Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben. Es bedarf erneuter tatsächlicher Feststellungen. Das führt zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz. Dabei hat der Senat die Möglichkeit des § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO angewandt. Das Landesarbeitsgericht mag erwägen, ob es aus Gründen der Prozeßwirtschaftlichkeit den Kläger veranlassen will, zur Leistungsklage, nämlich auf Zahlung seiner Bezüge bis zum 31. März 1971, überzugehen.



- 6 -

Soweit es der Akteninhalt erkennen läßt, dürfte nach dem
inzwischen eingetretenen Zeitablauf das bei Klageerhebung
gegebene Rechtsschutzinteresse sich auf den Zahlungs-
anspruch beschränkt haben.

Vizepräsident Dr. König
befindet sich im Urlaub
gez. Dr. Gröninger

Dr. Gröninger

Hillebrecht

Dr. Zimmermann

Neumann

